

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende

Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stammham

vom 13. Februar 2025

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

1. Die Gemeinde betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
2. Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
3. Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a. die Kinderkrippe für Kinder mit einem Lebensalter ab sechs Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b. der Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2 Personal

1. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
2. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte, pädagogische Ergänzungskräfte sowie Assistenzkräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

1. Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
2. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

1. Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

3. Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

1. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
2. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- b. Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend oder berufstätig sind;
- c. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

3. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
4. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung, Kündigung

1. Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.
2. Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
3. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, geöffnet. Die Öffnungszeiten werden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen in Absprache zwischen Gemeinde und der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Gemeinde kann aus betrieblichen oder sonstigen zwingenden Gründen eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen.

3. In den Schulsommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen bis zu vier Wochen geschlossen. Weitere Schließtage der Kindertageseinrichtungen können in den anderen Schulferienzeiten und an Brückentagen erfolgen. Während der übrigen Schulferienzeiten kann der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen beschränkt werden, d. h. eine Zusammenlegung von Gruppen erfolgen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, eine Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
4. Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag, Hol- und Bringzeiten

1. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a. Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und mindestens vier Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
 - b. Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und mindestens vier Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
2. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Buchungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Folgende Kernzeiten werden festgelegt:
 - a. Kinderhaus Flohkiste: In der Kinderkrippe ist die Kernzeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und im Kindergarten von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
 - b. Kinderhäuser Gänseblümchen und Purzelbaum: In der Kinderkrippe ist die Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Kindergarten von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
3. Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
4. Eine Änderung der Buchungszeiten ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. März und 01. September zulässig, sofern die Mindestbuchungszeiten nicht unterschritten werden und das BayKiBiG und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.
5. Die Bringzeit beginnt mit der vereinbarten Betreuungszeit, die Abholzeit beginnt 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Betreuungszeit.
6. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungs- sowie Bring- und Abholzeiten obliegt der Einrichtungsleitung.

§ 9 Verpflegung

1. Das gemeinsame Mittagessen in der Kinderkrippe ist verpflichtend. Dieses wird täglich von einem externen Dienstleister zubereitet und geliefert. Die Personenberechtigten müssen dieses über eine spezielle Bestellsoftware für jeden Besuchstag buchen.

2. Das gemeinsame Mittagessen im Kindergarten ist möglich. Den Personensorgeberechtigten steht es frei, das tägliche Angebot des externen Dienstleisters bei Bedarf zu buchen oder selbstständig für eine entsprechende Verpflegung für den Besuchstag zu sorgen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

1. Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
2. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
3. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von den Personenberechtigten namentlich in der Kindertageseinrichtung hinterlegten Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

§ 11 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die an einer Infektionskrankheit erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen (Anlage 5 Nr.1 – 2, Nr. 3 Tabelle 1 des Bildungs- und Betreuungsvertrages). Gleichzeitig besteht eine Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtung.
2. In bestimmten Fällen ist die Wiederaufnahme des Besuchs der Kindertageseinrichtung nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes möglich. Es besteht Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtung (Anlage 5 Nr.1 – 2, Nr. 3 Tabelle 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages).
3. Es besteht Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtung für bestimmte Erkrankungen, an denen eine andere Person im gleichen Haushalt des Kindes erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (Anlage 5 Nr.1 – 2, Nr. 3 Tabelle 3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages).

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Kind innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt mehr als eine Woche unentschuldigt gefehlt hat;
 - b. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahrs insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 - d. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind;

- e. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen. Die Entscheidung, ob schwerwiegende Gründe vorliegen, obliegt der Gemeinde in Rücksprache mit der Kindertageseinrichtung.
2. Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Oktober 2012 außer Kraft.

Gemeinde Stammham
14. Februar 2025



(Siegel)

Weber
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 14. Februar 2025 in der Gemeindeverwaltung Stammham zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stammham hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14. Februar 2025 angeschlagen und am 28. Februar 2025 wieder abgenommen.

Gemeinde Stammham
14. Februar 2025



Weber
1. Bürgermeisterin

